

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 06.06.2013
BV-0084/2013
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Neubauer

Datum:	06.06.2013
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	18.06.2013							
Ortschaftsrat Barleben	20.06.2013							
Ortschaftsrat Ebendorf	24.06.2013							
Finanzausschuss	25.06.2013							
Sozialausschuss	26.06.2013							
Hauptausschuss	04.07.2013							
Gemeinderat	11.07.2013							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben in der vorliegenden Form.

Keindorff

Siegel

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.12.2012 einheitliche Gebühren für die Kinder- einrichtungen der Gemeinde Barleben beschlossen.

Am 1. August 2013 tritt das neue Kinderförderungsgesetz (KiFöG) in Kraft. Änderungen gegenüber dem alten KiFöG sind, dass für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang ein Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung besteht.

Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht bis zu zehn Stunden je Betreuungsplatz und für Schulkinder umfasst ein Ganztagsplatz sechs Stunden je Schultag. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind verantwortlich für die Vorhaltung ausreichender Betreuungsplätze.

Der Landkreis Börde hat festgelegt, dass Eltern, die nicht erwerbstätig sind, nur bis acht Stunden einen Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt bekommen. Ein Anspruch darüber hinaus muss im Jugendamt des Landkreises beantragt werden.

Aus diesem Grund muss die Staffelung der Gebühren neu geregelt werden. Die Höhe der Gebühren wurde nicht verändert, lediglich wurde eine neue Betreuungszeit bis 8 Stunden eingearbeitet.

Die Benutzungssatzung wurde vom Inhalt nur dahingehend geändert, dass die gesetzlichen Grundlagen nach dem neuen KiFöG eingearbeitet und die alten Rechtsgrundlagen gestrichen wurden.

Rechtsgrundlage KiFöG LSA § 3 und 13, GO LSA § 6

Kosten der Bearbeitung in EUR	«100,00»
-------------------------------	-----------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelab- fluß/Kapitaldienst/Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- Einnahmen
		(i. d. R. = se/ Kreditbedarf)	(Zuschüs- Beiträge)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle	
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA		
<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> NEIN		

**Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindereinrichtungen
der Gemeinde Barleben**